

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 71, 02. Oktober 2018

Wahlausschreiben

**für die Nachwahl gemäß § 22 Wahlordnung eines
Hochschullehrers zum Fachbereichsrat des
Fachbereichs Architektur der Fachhochschule
Dortmund**

**Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass für die
Nachwahl von der Wahlordnung abweichende Fristen
Gültigkeit haben (§ 22 Abs. 3 Wahlordnung).**

Wegen des Rücktritts eines Vertreters aus der Gruppe der Hochschullehrer im Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur hat der Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 2 Wahlordnung (WO) zum 02.10.2018 folgendes Wahlausschreiben für die Nachwahl erlassen:

Die Wahl wird gem. § 12 Abs. 4 WO ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Ein Antrag auf Briefwahl ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 1 WO).

Die Briewahlunterlagen **müssen bis 09.11.2018, 12.00 Uhr**, beim Büro des Wahlvorstands, Raum A 037 b, Sonnenstr. 96, eingegangen sein.

Bei der Wahl zum Fachbereichsrat des FB Architektur können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen. Gewählt werden kann nur ein Hochschullehrer.

Nach zu wählen ist 1 Hochschullehrer in den Fachbereichsrat des FB Architektur.

Zu wählen ist ein Hochschullehrer, da keine weiteren Hochschullehrerinnen zur Verfügung stehen.

Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen im Sekretariat des FB Architektur und im Büro des Wahlvorstands, Fr. Saphörster, Dez. V, Sonnenstr. 96, Raum A 037 b, aus.

Sie können dort von Dienstag, den 02.10.2018 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten des Büros eingesehen werden (§ 6 Abs. 2 WO). Das Wählerverzeichnis enthält alle für diese Wahlen Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 037 b, Sonnenstraße 96) bis spätestens 07.11.2018 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 3 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- **spätestens bis zum Dienstag, den 16.10.2018** -

Wahlvorschläge einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke liegen im Sekretariat des FB Architektur aus.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Frau Saphörster oder deren Vertreterin oder Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 037 b. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 8 Absätze 2 - 5 WO)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit und bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers
 4. Die Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers mit Datum.
- Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 8 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 4 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Freitag, den 26.10.2018

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Stimmauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet statt

am Freitag, den 09.11.2018, ab 14.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Dieses Wahlausschreiben wird am 02.10.2018 bekannt gemacht.

Dortmund, den 27.07.2018

Der Wahlvorstand